

MARKTGEMEINDE MAUERBACH
BEZIRK WIEN UMGEBUNG
LAND NIEDERÖSTERREICH

genehmigt in der Sitzung

am **08. Juli 2015**

PROTOKOLL
über die
GEMEINDERATSSITZUNG

am: **29. April 2015**
Volksschule, Festsaal
3001 Mauerbach
Hauptstraße 250

Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 20.58 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Peter Buchner (als Vorsitzender, ÖVP)

VP-Mauerbach:

GR Manuela Bannauer
GGR Thomas Bruckner
GGR Ing. Georg Kabas
BGR Dr. Hans Jedliczka
GGR Matthias Pilter
JGR Martina Reitermayer, MSc
GR Helmut Scharf
GR Franz Strnad

SP Mauerbach:

UGR Elfriede Auer
GR Mag. Wolfgang Beran
GR Harald Prenner
GR Monika Schrottmeyer
GGR Ing. Gerhard Stitzle

Grüne Plattform:

GR Michael Felzmann
GR Monika Iordanopoulos-Kisser
GGR Ursula Prader

Pro Mauerbach:

GR Dr. Hedwig Fritz
GR Ruth Skripal

Wir für Mauerbach:

GGR Leopold Dutzler

FPÖ:

GR Renate Cupak

Entschuldigt: Vbgm Erwin Hackl (SPÖ), GR Christina Steger (ÖVP)

Weiters anwesend: Peter Mayer (Obersekretär)
Eva Wiesender (Leitung Buchhaltung)
Huberta Auer-Weissmann (Schriftführer)

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist ausgewiesen.

Der Gemeinderat zählt 23 Mitglieder, davon sind zu Sitzungsbeginn 21 anwesend, die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Außerdem sind 12 Zuhörer anwesend.

Der Vorsitzende, Bürgermeister Buchner, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die heutige Sitzung beschlussfähig ist.

Er begrüßt auch die Zuhörer.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil

- I/1 Bürgerbeteiligung
- I/2 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 08.04.2015
- I/3 Bericht des Bürgermeisters
- I/4 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister und Ausschussvorsitzende
- I/5 Beschluss – Voranschlag 2015
- I/6 Beschluss – Anordnung Volksbefragung
- I/7 Beschluss – Kaufvertrag und Leasingvertrag Ersatzanschaffung VW Caddy
- I/8 Beschluss – Kooperationsvertrag über Datenaustausch zwischen der
Marktgemeinde Mauerbach und dem Land NÖ
(Graphenintegrationsplattform NÖ)
- I/9 Beschluss – Änderung der Verordnung über die Bezüge und Entschädigungen der
Gemeinderäte
- I/10 Beschluss – Änderung der Verordnung über Nebengebühren und Arbeitsbekleidung
- I/11 Beschluss – Anpassung Betreuungszeiten Kleinkinderbetreuung
- I/12 Beschluss – Anpassung Preis für „Essen auf Rädern“
- I/13 Beschluss – Ansuchen Projektförderung
- I/14 Beschluss – Förderansuchen (Aufnahme ins Vereinsförderregister)

II. Dringlichkeitsanträge

III. nicht öffentlicher Teil

- III/1 Beschluss – Außerordentliche Zuwendungen Winterdienst
- III/2 Beschluss – Außerordentliche Zuwendung für die Erstellung von Voranschlag und
Rechnungsabschluss
- III/3 Beschluss – Ehrung

Vor Eingehen in die Tagesordnung bringt Bgm Buchner einen Dringlichkeitsantrag zur Kenntnis:

Dem Dringlichkeitsantrag von **Bgm Buchner** betreffend **Übernahme Kopierer für Postpartner** Mauerbach wird **einstimmig** die Dringlichkeit zuerkannt. Er wird unter **Punkt II/1** in die Tagesordnung aufgenommen. Der Dringlichkeitsantrag ist als Beilage A dem Protokoll des angeschlossen.

Die nunmehrige Tagesordnung lautet:

I. öffentlicher Teil

- I/1 Bürgerbeteiligung
- I/2 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 08.04.2015
- I/3 Bericht des Bürgermeisters
- I/4 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister und Ausschussvorsitzende
- I/5 Beschluss – Voranschlag 2015
- I/6 Beschluss – Anordnung Volksbefragung
- I/7 Beschluss – Kaufvertrag und Leasingvertrag Ersatzanschaffung VW Caddy
- I/8 Beschluss – Kooperationsvertrag über Datenaustausch zwischen der
Marktgemeinde Mauerbach und dem Land NÖ
(Graphenintegrationsplattform NÖ)
- I/9 Beschluss – Änderung der Verordnung über die Bezüge und Entschädigungen der
Gemeinderäte
- I/10 Beschluss – Änderung der Verordnung über Nebengebühren und Arbeitsbekleidung
- I/11 Beschluss – Anpassung Betreuungszeiten Kleinkinderbetreuung
- I/12 Beschluss – Anpassung Preis für „Essen auf Rädern“
- I/13 Beschluss – Ansuchen Projektförderung
- I/14 Beschluss – Förderansuchen (Aufnahme ins Vereinsförderregister)

II. Dringlichkeitsanträge

- II/1 Beschluss – Übernahme Kopierer für Postpartner

III. nicht öffentlicher Teil

- III/1 Beschluss – Außerordentliche Zuwendungen Winterdienst
- III/2 Beschluss – Außerordentliche Zuwendung für die Erstellung von Voranschlag und
Rechnungsabschluss
- III/3 Beschluss – Ehrung

I/1 Bürgerbeteiligung

Es liegt keine Anmeldung für die Bürgerbeteiligung vor.

I/2 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 08.04.2015

Folgende Einwendungen gegen das Protokoll sind eingegangen:

GGR Kabas:

TOP I/1 sowie Niederschrift Seite 2:

Der Antrag für die Festsetzung der Anzahl der der geschäftsführenden Gemeinderäte wurde nicht von GGR Kabas sondern von GGR Pilter gestellt.

TOP I/19

Von GGR Kabas wurde in der Sitzung am 08.04.2015 ersucht, im Resolutionstext die Namensnennung Oberösterreich in 4 Fällen in Österreich zu ändern. Die Resolution wurde mit diesen Änderungen beschlossen, die im Protokoll aber nicht berücksichtigt wurden.

Antrag von Bgm Buchner, das Protokoll vom 08.04.2015 mit den von GGR Kabas eingebrachten Änderungen zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 1 Enthaltung (GR Prenner)

I/3 Bericht des Bürgermeisters

Dieser Bericht wird (laut GR-Beschluss 21.9.1994) allen Gemeinderäten gemeinsam mit der Einladung zu dieser Sitzung übermittelt.

Zum Zeitpunkt der Einladung lagen keine Schriftstücke vor.

I/4 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister und Ausschussvorsitzende

Auf Anfrage von GR Felzmann erklärt Bgm Buchner, dass für die Bautätigkeit auf einem Grundstück in der Waldgasse eine Baubewilligung vorliegt. Ob sich das betreffende Grundstück in der roten Zone des Gefahrenzonenplans liegt, wird seitens des Bauamts geprüft.

GR Cupak bezieht sich auf die Beilagen zum Postpartner-Vertrag, welcher in der letzten Gemeinderatssitzung beschlossen wurde, und ersucht ebenfalls um Zusendung der Unterlagen. Es wird vereinbart, dass allen Fraktionen diese Beilagen zugesandt werden. Weiters erklärt Bgm Buchner, dass im künftigen Gemeindeamt im Foyer ausreichend Platz für Bürgerservice inklusive Postpartner vorhanden ist.

GR Cupak erkundigt sich betreffend den Einspruch bezüglich Beethovengasse. Bgm Buchner erklärt, dass die Angelegenheit in Bearbeitung ist.

Da die Gemeindezeitung erst nach dem geplanten Veranstaltungstermin hinsichtlich Mitwirkung zur Vorplatzgestaltung verteilt wurde, wird als Ersatztermin der 07.05.2015 genannt.

I/5 Beschluss – Voranschlag 2015

Im Ausschuss Finanzen und Vermögen vom 09.04.2015 wurde der Voranschlag 2015 behandelt.

Die Veranschlagung der Einnahmen und der Ausgaben erfolgte nach dem vorliegenden Voranschlagsblatt für 2015.

Im außerordentlichen Haushalt sind folgende Projekte vorgesehen:

- Der Bau des neuen Gemeindeamtes im Kutscherstall. 2015 sind dafür insgesamt 1.967.000 Euro veranschlagt, wobei 1 Mio Euro als Darlehen aufgenommen werden soll.

- Straßenbauprojekte im Gesamtausmaß von 170.000 Euro (inkl. Finanzierung von Straßenbauprojekten aus 2014 in Höhe von 40.700 Euro), über Bedarfszuweisungen gedeckt.
- Fortführung der TV-Befahrung bzw. Sanierung des Kanalnetzes in Höhe von 70.000 Euro.

Weiters müssen mehrere bereits 2014 getätigte Ausgaben für Projekte finanziell über Darlehen in Gesamthöhe von 160.800 Euro bedeckt werden. Dazu zählen das Retentionsbecken Hirschengartenteich, Sanierungen in der Volksschule, die neue EDV des Gemeindeamtes, die Errichtung des Kindergartens.

Der Voranschlag 2015 wurde in der Zeit vom 14.04.2015 – 28.04.2015 kundgemacht. Es sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Von GGR Kabas wird zusätzlich eine graphische Darstellung zwecks Übersichtlichkeit und Größenordnung der Einnahmen und Ausgaben im Ordentlichen Haushalt verteilt.

Somit stellt **GGR Ing. Georg Kabas** den

Antrag:

der Gemeinderat möge den kundgemachten Voranschlag 2015, es sind keine Stellungnahmen eingelangt, mit dem ordentlichen Haushalt in Höhe von € 6.646.200,--, dem außerordentlichen Haushalt in Höhe von € 2.455.600,--, den Beilagen (Dienstpostenplan), Altbürgermeister Pension, keine Bediensteten Ruhegenussempfänger, der Gesamtsumme aufzunehmender Darlehen in Höhe von € 1.160.800,--, den Rahmenkassenkredit in der Höhe von 10% der Ordentlichen Einnahmen und den mittelfristigen Finanzplan 2016 – 2019 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 2 Enthaltungen (Pro Mauerbach)

I/6 Beschluss – Anordnung Volksbefragung

Von der Überparteilichen Bürgerinitiative Mauerbach „Rettet die Feldwiese“ (Zustellungsbevollmächtigte: Dr. Hedwig Fritz, 3001 Mauerbach, Josef Track-Straße 21) wurde am 23.09.2014 ein Initiativantrag gemäß §§ 16 ff NÖ Gemeindeordnung, gerichtet an den Gemeinderat zur Anordnung einer Volksbefragung betreffen Sportanlage Feldwiese eingebracht.

Die Fragestellung laut Initiativantrag lautet:

1. Soll im Landschaftsschutzgebiet „Feldwiese aus einer Fläche von 82.000 m² eine Fußball-Sportanlage errichtet werden?
2. Soll die bereits bestehende Fußball-Sportanlage vergrößert und modernisiert werden?

Der Initiativantrag wurde von 678 Unterzeichneten unterstützt.

Die Unterschriften wurde gemäß § 16a Abs. 1 und § 16b Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung geprüft. Die Überprüfung hat ergeben, dass die notwendige Anzahl von mehr als 10% Unterstützern, die per 23.09.2014 zum Gemeinderat wahlberechtigt waren, gegeben ist und auch alle weiteren Kriterien erfüllt sind. Der Gemeinderat hat daher gemäß § 16b Abs.1 NÖ Gemeindeordnung eine Volksbefragung anzuordnen.

Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Kultur und Sport am 22.04.2015 behandelt und dem Gemeinderat empfohlen, eine Volksbefragung zum Thema Sportplatz anzuordnen. Als Termin wird Sonntag, 14.06.2015 vorgeschlagen.

Die Fragestellung soll lauten:

1. Sind Sie für die Umsetzung des Projektes „Sportplatz Feldwiese“?
2. Sind Sie für die Modernisierung und Vergrößerung des bestehenden Sportplatzes?

Somit stellt Bgm Buchner den

Antrag:

Der Gemeinderat möge gemäß § 63 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. die Anordnung der Volksbefragung „Sportplatz“ mit folgender Fragestellung beschließen:

1. Sind Sie für die Umsetzung des Projektes „Sportplatz Feldwiese“?
2. Sind Sie für die Modernisierung und Vergrößerung des bestehenden Sportplatzes?

Als Stichtag gilt gemäß § 64 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. der Tag der Anordnung, somit der 29.04.2015.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 4 Gegenstimmen (Pro Mauerbach, GR Felzmann, GR Kisser)
1 Enthaltung (GGR Prader)

I/7 Beschluss – Kaufvertrag und Leasingvertrag Ersatzanschaffung VW Caddy

Als Ersatz für den Skoda-Pickup soll ein VW Caddy geleast werden. Dieser ist ein Vorjahresmodell, damit auch kostengünstiger. Der Preis beträgt 15.640,-- inkl. MWSt. und NoVA.

Die Bestellung war sofort notwendig, um den günstigen Preis zu erzielen.

Der Bürgermeister hat den Sachverhalt im Ausschuss für Finanzen und Verwaltung am 19.03.2015 vorgebracht. Die Mitglieder erklärten sich damit einverstanden, aufgrund des Preisvorteils das Fahrzeug sofort zu bestellen.

Nunmehr wären der Kaufvertrag und der Leasingvertrag zu beschließen.

Bedeckung: 1/6120-7010, Leasing Caddy Kastenwagen

Somit stellt Bgm Buchner den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Kaufvertrag und folgenden Leasingvertrag beschließen:

Kaufvertrag



Nutzfahrzeuge

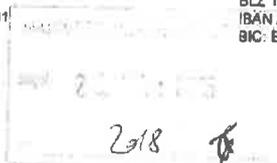
1. Verkäufer
Birngruber GmbH
A-3430 Tulln
Königstetter Straße 169
Telefon 02272 / 891-0
Telefax 02272 / 891-135
www.birngruber.at

Sitz: Tulln
FN 129889p
Landesgericht St. Pölten
DVR: 0052094
UID: ATU 38284101

VK 219/105
Bankverbindung:
Bank Austria UniCredit Tulln

BLZ 11000, Konto 0039-17317/00
IBAN AT28 1100 0003 9173 1700
BIC: BKAUATWW

2. Käufer
A.d. Marktgemeinde Mauerbach
A-3001 Mauerbach, Allhangstraße 14



UID: ATU16238907
0664 8228651 (Handy)
01 979 16 77 (Firma)

bauhof@mauerbach.gv.at

bestellt hiermit auf Grund der abgedruckten Geschäftsbedingungen zur betrieblichen Verwendung:

3. Kaufobjekt

einen Neuwagen **VW, Caddy Kastenwagen Entry TDI (2CAB72KE)**
3-türig, Motor: 55 KW / 75 PS, 1598 ccm, Getriebe: 5-Gang-Schaltgetriebe
Farbe: candyweiß (B4B4), Innen: titanschw.-anthrazit (AR)
Sonderausführung:

| | | |
|---|------------|------------------|
| Kaufpreis (exklusive NoVA, exkl. USt.) | EUR | 10.969,84 |
| Aktionen: | | |
| "Porsche Bank Bonus" (\$P0) | EUR | -720,94 |
| "Unternehmer-Bonus" (\$U7) | EUR | -540,71 |
| Mehrausstattung(en): | | |
| Ablage- und Staufach Vordersitze (QN4) | EUR | 25,95 |
| Handschuhfach mit Deckel, abschließbar (4Z3) | EUR | 38,07 |
| Heckscheiben Wisch-Waschanlage (ZE6) | EUR | 38,93 |
| Komfort-Paket-Klima (\$E1) | EUR | 1.013,07 |
| Reserverad in Fahrbereifung, Stahlfelge (1G2) | EUR | 78,72 |
| Sitz Fahrer, höhenverstellbar (3L1) | EUR | 108,14 |
| Trennwand hoch, mit Fenstern (3CG) | EUR | 96,89 |
| Tür, Heckflügeltüren mit Fenster (3RE) | EUR | 166,97 |
| Tür, Schiebetür im Laderaum, rechts (5R2) | EUR | 341,72 |
| Zubehör: | | |
| 1 CD Radio verbaut | EUR | 166,67 |
| 1 Kofferraumwanne Caddy Kawa | EUR | 216,67 |
| 1 Dachleuchte und Beklebung | EUR | 1.033,33 |
| Nettobetrag | EUR | 13.033,34 |
| + 0% NoVA von EUR 0,-- | EUR | 0,-- |
| Zwischensumme | EUR | 13.033,34 |
| + 20 % USt. von EUR 13.033,34 | EUR | 2.606,66 |
| Gesamtkaufpreis pro Stück | EUR | 15.640,-- |

Liefertermin: Anfang April 2015
Sondervereinbarung: Orangelicht wird von Fa. Dlouhy montiert.

4. Auslieferungsort

Soweit keine gegenteilige Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Auslieferung am Sitz des Verkäufers.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Der Käufer leistet bei Vertragsunterfertigung eine Anzahlung von.....
5.2. Der Verkäufer kauft das im lastenfreien Alleineigentum des Käufers stehende Gebrauchtfahrzeug der Marke....., Type....., Baujahr....., FG-Nr....., km-
Stand bei Vertragsabschluss....., zum Preis von EUR....., dies vorbehaltlich
eines Nachtstes bei Übergabe, der die Übereinstimmung des Zustandes laut dem beiliegenden Schätzungsgutachten zu
bestätigen hat. Dieser Kaufpreis wird auf den Kaufpreis für das Neufahrzeug angerechnet. Der Restkaufpreis ist Zug um Zug
mit Auslieferung des Fahrzeuges zur Zahlung fällig, bzw. ist bis zu diesem Zeitpunkt eine allfällige Kredit- und Leasingfinanzierung
durch eine verbindliche Finanzierungszusage nachzuweisen. Die Freikilometergrenze bis zur Fahrzeugübergabe beträgt
.....km.

Der Eigentümer (Kunde) bestätigt, dass von seiner Seite keinerlei nach dem Kraftfahrzeuggesetz anzeige- oder genehmigungs-
pflichtige Veränderungen (z.B. eine Manipulation der Motorleistung) sowie Veränderungen an Sicherheitseinrichtungen (z.B.
Airbag oder Gurtstraffer) vorgenommen wurden oder ihm bekannt sind. Wird bei Vertragsabschluss kein Testbericht erstellt,
trägt der Händler das Risiko einer nicht vom Kunden verschuldeten nachträglichen Verschlechterung des Fahrzeugzustandes.

6. Datenschutz

Der Käufer erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass

6.1. der Verkäufer alle im abgeschlossenen Vertrag genannten Daten, insbesondere auch seine persönlichen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, etc.) automatisationsunterstützt verarbeitet und an den Großhändler (Porsche Austria GmbH & Co OG), verbundene Unternehmen des Großhändlers (Porsche Bank AG, Porsche Versicherungs AG, Porsche Konstruktionen GmbH & Co KG, Porsche Werbemittlung GmbH, Porsche Informatik GmbH), den Hersteller (Volkswagen AG), Meinungsforschungsinstitute (Spectra Marktforschungs GesmbH, GfK Austria GmbH) für Markterhebungen und Kundenzufriedenheitsanalysen sowie bei gleichzeitigem Abschluss von Finanzierungsverträgen an die jeweiligen Finanzdienstleister übermittelt und
6.2. der Verkäufer und/oder die unter 6.1. genannten Dritten elektronische Post im Zusammenhang mit Vertragsprodukten und/oder Kundendienstleistungen des Verkäufers übermittelt. Der Käufer kann seine Zustimmung zur Datenübertragung und/oder Übersendung elektronischer Post jederzeit bei dem in Punkt 1 dieses Kaufvertrags genannten Verkäufer widerrufen, wobei der Widerruf keine Auswirkung auf das Grundgeschäft hat. Der Verkäufer wird die gegenständlichen Daten keinesfalls an Adressverlage und/oder Direktwerbeunternehmen übermitteln. Der Verkäufer ist im Datenverarbeitungsregister registriert.

7. Gerichtstand

Als Erfüllungsort wird der im Vertrag genannte Sitz des Verkäufers vereinbart. Bei Kaufverträgen mit Unternehmern wird als Gerichtsstand das für den im Vertrag genannten Sitz des Verkäufers örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart. Allfällige Klagen gegen einen Verbraucher sind jedoch bei dem Gericht einzubringen, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz hat oder seiner Beschäftigung nachgeht.

8. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Kaufvertrag unterliegt den nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers; abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers enthalten keinerlei Wirkung. Der Käufer bestätigt durch seine Unterschrift am Kaufvertrag mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers einverstanden zu sein.

9. Regelungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der Käufer verpflichtet sich zur umfassenden Auskunftspflicht gegenüber dem Verkäufer, insbesondere zur Sicherstellung der Einhaltung der §§365m – 365z GewO oder anderer einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen. Der Käufer verpflichtet sich ferner, dem Verkäufer allfällige Dokumente, die unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen sind, vorzulegen. Handelt es sich um nicht deutschsprachige Dokumente, so ist vom Käufer sicherzustellen, dass für Dritte die Dokumente und Eigentumsverhältnisse verständlich nachvollziehbar sind. Der Käufer verpflichtet sich im Fall der Verletzung seiner Auskunftspflicht den Verkäufer für alle diesem daraus entstehenden Schäden schad- und klaglos zu halten.

10. Vertragsauflösung

Die Vertragsteile halten fest, dass für den Fall, dass dieser Vertrag nicht rechtswirksam zustande kommt oder in der Folge aufgelöst werden sollte, auch die Vereinbarung über den Ankauf eines Gebrauchtwagens davon betroffen ist. Sollte zum Zeitpunkt der Rückabwicklung des Neuwagenkaufvertrages der Gebrauchtwagen bereits an den Verkäufer übergeben worden sein, hat dieser das Recht, dem Käufer den vereinbarten Kaufpreis zu ersetzen, anstatt den Gebrauchtwagen zurückzustellen.

11. Verpflichtungserklärung

Der Käufer wurde vom Verkäufer darauf hingewiesen, dass es dem Verkäufer untersagt ist, fabriksneue Fahrzeuge an nicht autorisierte Abnehmer zu verkaufen, die Kraftfahrzeuge zu kommerziellen Zwecken weiter vertreiben. Der Käufer erklärt hiermit aus diesem Grunde ausdrücklich, dass er das bestellte Fahrzeug zur Eigennutzung und nicht zum Weiterverkauf zu kommerziellen Zwecken erworben hat. Sollte das vertragsgegenständliche Fahrzeug entgegen der vorgenannten Bestimmung in kommerzieller Absicht weiter veräußert worden sein, verpflichtet sich der Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Kaufpreises zu bezahlen.

12. Übertragungsvereinbarung

Der Käufer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass im Falle der Beendigung des Händlervertrages zwischen Importeur und dem Verkäufer vor Auslieferung des Fahrzeuges anstelle des Verkäufers ein anderer vom Käufer gewählter autorisierter Händlerbetrieb mit allen Rechten und Pflichten in den Kaufvertrag eintritt, dies unter vollständiger Entlassung des Verkäufers aus den von ihm in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen. Der Käufer erklärt sich weiters damit einverstanden, dass der Verkäufer gegebenenfalls über Wunsch des eintretenden Händlers die Auslieferung des Kraftfahrzeuges in dessen Vollmachtsnamen vornimmt.

13. Rücktrittrecht

Der Verkäufer ist berechtigt, von diesem Kaufvertrag binnen Wochenfrist zurückzutreten, wenn sich nach Unterfertigung des Vertrages herausstellt, dass das Kaufobjekt in der vorgesehenen Spezifikation nicht bestellbar oder zum vorgesehenen Liefertermin nicht lieferbar ist. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Voraussetzung für die Rechtzeitigkeit des Kaufrücktrittes ist das Datum der Postaufgabe.

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Neuwagenkaufvertrag

1. Zahlungsbedingungen

1.1. Die im Kaufvertrag vereinbarten Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf das Bankkonto des Verkäufers oder an schriftlich Bevollmächtigte geleistet werden.

1.2. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Hauptrefinanzierungszinssatz der EZB, sowie die Bezahlung allfälliger Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten, soweit sie der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienen, als vereinbart.

1.3. Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, ist er berechtigt, seine Verbindlichkeit durch Aufrechnung aufzuheben und zwar für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers und für Gegenforderungen, die in einem rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, die gerichtlich festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt worden sind. Darüber hinaus ist die Aufrechnung ausgeschlossen.

2. Kaufgegenstand und Kaufpreisänderungen

2.1. Eine Abweichung von der bestellten Ausführung des Kraftfahrzeuges ist zulässig, wenn es sich um eine dem Käufer zumutbare geringfügige Änderung handelt; insbesondere bei serienmäßigen Abweichungen.

2.2. Der Kaufpreis wird dem Kunden garantiert, sofern sich nicht eine Erhöhung aus der Änderung von Zöllen, Währungsparitäten, Abgaben und Ausstattungsänderungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften ergibt. Der Verkäufer ist berechtigt, aufgrund der erwähnten Umstände den Kaufpreis einseitig zu erhöhen.

3. Liefertermin

3.1. Die Auslieferung des Fahrzeuges wird voraussichtlich zum im Kaufvertrag festgelegten Liefertermin erfolgen. Der Verkäufer kann den vorgenannten Liefertermin bei Kraftfahrzeugen in serienmäßiger Ausführung um 2 Wochen, bei Kraftfahrzeugen mit Sonderausführung um 8 Wochen überschreiten. Nach Ablauf dieser Fristen ist der Käufer unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3.2. Hat der Verkäufer den Käufer verständigt, dass das bestellte Kraftfahrzeug zur Abholung bereit ist, ist der Käufer verpflichtet, das Fahrzeug binnen 10 Tagen ab Verständigung abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Verkäufer berechtigt, eine angemessene Standgebühr zu verrechnen; ebenso gehen danach die mit dem Besitz des Fahrzeuges verbundenen Lasten und Gefahren auf den Käufer über. Nach diesem Zeitpunkt haftet der Verkäufer bei Beschädigungen dieses Fahrzeuges nur mehr für den Fall groben Verschuldens.

3.3. Wenn der Käufer in Annahmeverzug gerät, ist der Verkäufer berechtigt, über den Kaufgegenstand frei zu verfügen und an seiner Stelle einen gleichartigen Kaufgegenstand zu liefern.

4. Auflösung des Kaufvertrages

4.1. Erfüllt eine der Vertragsparteien ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht fristgerecht, kann der jeweils andere Teil unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten.

4.2. Für den Fall des Rücktrittes des Verkäufers vom Vertrag wegen Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer sowie bei dessen unbegründetem Rücktritt ist der Verkäufer berechtigt, Schadenersatz zu fordern; dies zumindest in Höhe von 10% des Kaufpreises.

4.3. Bei schuldhafter Nichterfüllung des Vertrages durch den Verkäufer hat dieser eine allfällige Anzahlung zuzüglich der gesetzlichen Zinsen binnen einer Frist von 8 Tagen an den Käufer zurückzuzahlen.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Der Kaufgegenstand inklusive Datenauszug/Typenschein bleibt für den Fall, dass das Fahrzeug vor vollständiger Bezahlung an den Käufer ausgefolgt wird, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebengebühren (Zinsen, Kosten, etc.) im Eigentum des Verkäufers.

5.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, Verfügungen welcher Art immer, über das im Eigentumsvorbehalt des Verkäufers stehende Fahrzeug zu treffen; insbesondere darf der Käufer dieses nicht weiterverkaufen, sicherungsweise übereignen oder verpfänden. Von Zugriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

5.3. Kommt der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht vollinhaltlich nach, kann der Verkäufer den Eigentumsvorbehalt geltend machen. Der Käufer hat diesfalls das Kraftfahrzeug und den Datenauszug/Typenschein auf eigene Kosten und Gefahr an den Verkäufer zurückzustellen. Der Verkäufer ist weiters berechtigt, sich selbst den Besitz an seinem Kraftfahrzeug und dem Datenauszug/Typenschein zu verschaffen. Für den Fall der berechtigten Einziehung des Fahrzeuges durch den Verkäufer verzichtet der Käufer auf Einbringung einer Besitzstörungsklage und ist diesfalls auch nicht berechtigt, irgendwelche Schadenersatzansprüche aus dem Einzug der Sache abzuleiten. Der Einzug der Sache erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Käufers.

6. Garantie

6.1. Neuwagengarantie

6.1.1. Porsche Austria GmbH & Co OG (in der Folge kurz „Porsche Austria“ genannt) als Garantiegeber gewährt ihren Kunden (Garantienehmer), sofern nicht in Punkt 3. dieses Kaufvertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, die nachstehend beschriebene zweijährige Garantie für Neufahrzeuge (bzw. 3 Jahre bis maximal 120.000 km beim Amarok und 3 Jahre bis maximal 250.000 km beim Crafter) hinsichtlich aller Mängel in Werkstoff und Verkarbeit. Das Inkrafttreten und der Beginn der Laufzeit dieser Garantie wird durch einen autorisierten Volkswagen Partner im Serviceheft dokumentiert.

6.1.2. Die Laufzeit der Garantie beginnt ab Übergabe des Fahrzeuges durch einen autorisierten Volkswagen Partner an den Erstkäufer oder ab dem Datum der Erstzulassung, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Unabhängig davon beginnt die Laufzeit der Garantie, wenn das Fahrzeug durch einen autorisierten Volkswagen Partner in dem Gebiet des EWR und der Schweiz ausgeliefert, zugelassen oder genutzt wird.

6.1.3. Voraussetzung für eine Leistung aus dieser Garantie ist, dass alle Service-Arbeiten und Service-Intervalle nach den Vorgaben der Volkswagen AG durchgeführt wurden.

6.1.4. Bei Vorliegen eines Mangels, der unter die Garantie fällt, wird Porsche Austria den Mangel durch einen autorisierten Volkswagen Servicepartner beseitigen lassen (Nachbesserung).

6.1.5. Über die Nachbesserung hinausgehende Ansprüche gegenüber Porsche Austria sind aus dieser Garantie ausgeschlossen. Insbesondere sind von dieser Garantie keine Ansprüche auf Lieferung eines mangelfreien Fahrzeuges (Ersatzlieferung) umfasst. Das gleiche gilt für Ersatzansprüche, wie z.B. die Stellung eines Ersatzwagens, auf Schadenersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Dies gilt auch, wenn ein Mangel endgültig nicht durch Nachbesserung beseitigt werden kann.

6.1.6. Durch diese Garantie werden die gesetzlichen Rechte des Garantienehmers als Käufer des Fahrzeuges bei Mängel gegenüber dem Verkäufer des Fahrzeuges, und mögliche Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gegen die Volkswagen AG als Hersteller des Fahrzeuges sowie aus von der Volkswagen AG und/oder Porsche Austria anderweitig eingeräumten Garantien nicht eingeschränkt.

6.1.7. Natürlicher Verschleiß, d.h. jede Beeinträchtigung des Fahrzeuges durch Abnutzung, die nicht durch Mängel in Werkstoff oder Verkarbeit verursacht ist, ist von dieser Garantie ausgeschlossen.

6.1.8. Fremdaufbauten, Fremdeinbauten und Fremdausbauten sowie Mängel am Fahrzeug, die durch diese verursacht wurden, sind von dieser Garantie nicht umfasst. Das gleiche gilt für Zubehör, das nicht werkseitig eingebaut und/oder geliefert wurde.

6.1.9. Wird das Fahrzeug in einem anderen Gebiet als dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR, also die Länder der Europäischen Union, Norwegen, Island und Liechtenstein) und der Schweiz ausgeliefert oder zugelassen, kann die Garantie nicht in Anspruch genommen werden.

6.1.10. Ansprüche gegenüber Porsche Austria aus dieser Garantie sind schließlich ausgeschlossen, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass:

- das Fahrzeug zuvor durch den Garantienehmer selbst oder durch einen Dritten, der kein autorisierter Volkswagen Servicepartner ist, unsachgemäß instand gesetzt, unsachgemäß gewartet oder unsachgemäß gepflegt worden ist oder
- Vorschriften über den Betrieb, die Behandlung und Pflege des Fahrzeuges (z.B. Betriebsanleitung) nicht befolgt wurden oder
- das Fahrzeug durch Fremdeinwirkung oder äußere Einflüsse beschädigt wurde (z.B. Unfall, Hagel, Überschwemmung) oder
- in das Fahrzeug Teile an- oder eingebaut worden sind, deren Verwendung die Volkswagen AG nicht genehmigt hat oder das Fahrzeug in einer von der Volkswagen AG nicht genehmigten Weise verändert worden ist (z.B. Tuning) oder
- das Fahrzeug unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist, z.B. bei motorsportlichen Wettbewerben oder durch Überladung, oder
- der Garantienehmer einen Mangel nicht unverzüglich angezeigt hat oder
- der Garantienehmer trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat.

6.1.11. Für die Abwicklung der Garantieansprüche gilt folgendes:

- Ansprüche aus der Garantie können ausschließlich bei autorisierten Volkswagen Servicepartnern in dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR, also die Länder der Europäischen Union, Norwegen, Island und Liechtenstein) sowie der Schweiz geltend gemacht werden.
 - Der vollständig ausgefüllte Serviceplan ist vorzulegen.
 - Im Rahmen der Nachbesserung kann Porsche Austria nach eigenem Ermessen das mangelhafte Teil entweder ersetzen (z.B.: durch Verwendung von Neu- oder Austauschteilen) oder instand setzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Porsche Austria.
 - Für die im Rahmen der Nachbesserung eingebauten, lackierten oder reparierten Teile kann der Garantienehmer bis zum Ablauf der Garantiefrist des Fahrzeuges Garantieansprüche aufgrund der Neuwagen Garantie geltend machen.
- Wird das Fahrzeug wegen eines Mangels betriebsunfähig, ist der Garantienehmer verpflichtet, mit dem nächstgelegenen dienstbereiten autorisierten Volkswagen Servicepartner Kontakt aufzunehmen. Dieser entscheidet, ob die erforderlichen Arbeiten an Ort und Stelle oder in seiner Werkstatt durchgeführt werden. Mögliche Ansprüche des Garantienehmers aus der Mobilitätsgarantie bleiben hiervon unberührt.

6.2. Lack- und Karosseriegarantie

6.2.1. Ergänzend zur dargestellten Neuwagen Garantie übernimmt Porsche Austria für Neufahrzeuge hinsichtlich der Karosserie

- eine 3-jährige Garantie gegen Lackmängel sowie
- eine 12-jährige Garantie gegen Durchrostung mit folgenden Ausnahmen:
 - VW Amarok (nur bei Modellcode 2H) – 6-jährige Garantie gegen Durchrostung

Eine Durchrostung in diesem Sinne ist eine Blechperforation an der Karosserie, die von der Innenseite (Hohlraum) zur Außenseite fortgeschritten ist.

6.2.2. Abgesehen von der Dauer der Garantie gelten alle umseitig abgedruckten Bestimmungen zur Neuwagen Garantie (Voraussetzungen, Maßstab der Mangelfreiheit, Ausschlussgründe, Abwicklung der Ansprüche, Inkrafttreten und Beginn der Laufzeit der Garantie, Geltungsbereich etc.) entsprechend für diese Lack- und Karosseriegarantie.

7. Erweitertes Rücktrittsrecht für Verbraucher

7.1. Ist der Käufer hinsichtlich des gegenständlichen Rechtsgeschäftes Verbraucher im Sinne der Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes und hat er seine Vertragserklärung weder in den vom Verkäufer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen, noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann er vom Vertrag binnen einer Frist von 14 Tagen zurücktreten. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung des Kaufvertrages, der eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages, zu laufen.

7.2. Das Rücktrittsrecht ist an keine bestimmte Form gebunden; die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn der Verbraucher die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist absendet.

7.3. Tritt der Verbraucher nach den vorgenannten Bestimmungen (§ 3 KSchG) vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug damit

7.3.1. der Verkäufer den Kaufpreis samt den gesetzlichen Zinsen vom Zahlungseingang des Kaufpreises an zurück zu erstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen.

7.3.2. der Verbraucher das Kraftfahrzeug zurückzustellen und dem Verkäufer eine angemessene Abgeltung für die Benutzung des Kraftfahrzeuges zu leisten; diese Abgeltung ist auf den Verbrauchernutzen abzustellen, nach dem die Abgeltung für die Benutzung des Fahrzeuges insbesondere anhand der Kilometeraufleistung des Fahrzeuges zwischen Übergabestichtag und Tag der Wandlung (Rückübergabe) bemessen wird.

7.4. Ist die Rückstellung der vom Verkäufer bereits erbrachten Leistungen unmöglich oder untunlich, so hat der Verbraucher dem Verkäufer deren Wert zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

7.5. Die vorangehenden Absätze lassen Schadenersatzansprüche unberührt.

8. Verbrauch- und CO2-Angaben

8.1. Verbrauchs- und CO2-Angaben in Prospekten und Werbung beziehen sich immer auf die nach den vorgeschriebenen Messverfahren (VO(EG)715/2007 in der gegenwärtig geltenden Fassung) ermittelten Werte.

8.2. Die Angaben beziehen sich nicht auf ein einzelnes Fahrzeug und sind nicht Bestandteil des Angebotes, sondern dienen allein Vergleichszwecken zwischen den verschiedenen Fahrzeugtypen. Der Kraftstoffverbrauch und die CO2-Emissionen eines Fahrzeuges hängen nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch das Fahrzeug ab, sondern werden auch vom Fahrverhalten, Fahrstrecke und anderen nicht technischen Faktoren beeinflusst. Insbesondere können sich durch Sonderausstattungen und Zubehör (z. B. breitere Reifen, Klimaanlage, Dachgepäckträger etc.) abweichende Verbrauchswerte und CO2-Emissionen ergeben.

9. Sonstige Vertragsbestimmungen

9.1. Das Original der Vertragsurkunde verbleibt dem Verkäufer, der Käufer erhält eine Durchschrift oder Kopie.

9.2. Ich (Wir) bestätige(n) diesen Kaufvertrag im Geschäftslokal des Verkäufers unterschrieben zu haben.

9.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam sein, so wird hiervon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

Tulln, 24.03.2015

.....
(für den Verkäufer)


(KäuferIn)

Der Kaufvertrag stellt keine Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar.

Anlage zu Kaufvertrag über Caddy Kastenwagen Entry TDI vom 24.03.2015

Der Käufer ist Verbraucher im Sinne der konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen und erklärt hiermit rechtsverbindlich für den gegenständlichen Kauf des Kraftfahrzeuges **KEINE** Finanzierung im Sinne des Verbraucherkreditgesetzes in Anspruch genommen zu haben bzw. in Anspruch zu nehmen.

Unterschrift des Käufers

Der Käufer ist Verbraucher im Sinne der konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen und erklärt hiermit rechtsverbindlich für den gegenständlichen Kauf des Kraftfahrzeuges **EINE** Finanzierung im Sinne des Verbraucherkreditgesetzes in Anspruch genommen zu haben bzw. in Anspruch zu nehmen.

Die Ausfolgung bzw. Übergabe des Fahrzeuges soll erst **nach Ablauf** der Frist für einen möglichen Rücktritt nach den Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes erfolgen.

Die Ausfolgung soll **vor Ablauf** der Frist für einen möglichen Rücktritt nach den Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes erfolgen. Der Käufer nimmt diesbezüglich zustimmend zur Kenntnis, dass er bei Ausfolgung vor Ablauf der Rücktrittsfrist für den Fall der fristgerechten Ausübung des Rücktrittsrechts nach den Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes über verbundene Kreditverträge das Kraftfahrzeug unverzüglich zurückzustellen und für die Zeitdauer von der Übernahme des Kraftfahrzeuges bis zur Rückstellung ein Benützungsentgelt an den Verkäufer zu leisten hat. Die Höhe des Benützungsentgelts entspricht dem Aufwand den der Käufer hätte vornehmen müssen, um sich den Gebrauchsnutzen eines gleichwertigen Kraftfahrzeuges durch Kauf und Weiterverkauf (nach Gebrauch) zu verschaffen. Die Ermittlung des möglichen Weiterverkaufswertes nach Gebrauch erfolgt durch Einholung eines Gutachtens durch einen vom Verkäufer zu beauftragenden gerichtlich beeideten Sachverständigen. Die Differenz zwischen dem hiervertraglichen Kaufpreis und dem durch den Sachverständigen ermittelten Weiterverkaufswert für das Kraftfahrzeug stellt die Höhe des vom Käufer zu leistenden und der Rückabwicklung zu Grunde zu legenden Benützungsentgelts dar.

Unterschrift des Käufers

Der Käufer erklärt hiermit ausdrücklich **kein Verbraucher** im Sinne der konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen zu sein.


Unterschrift des Käufers

zutreffendes bitte ankreuzen

Leasing

PORSCHE BANK VERSICHERUNG

Porsche - Bank Aktiengesellschaft, FN 58517f (LG Salzburg), UID-Nr. ATU 33833607, DVR: 392677, 5020 Salzburg, Vogelweiderstraße 75, Tel. 0662-4883-0
 Porsche - Versicherungs Aktiengesellschaft, FN 64820z (LG Salzburg), UID-Nr. ATU 33833206, DVR: 392985, 5020 Salzburg, Vogelweiderstraße 75, Tel. 0662-4883-0
 Gemeinsame Aufsichtsbehörde nach BWG und VAG: FMA Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto Wagner Platz 5

Der/die Antragsteller - kurz Kunde genannt - beantrag/en bei der PORSCHE BANK AG den Abschluss eines Leasingvertrages und/oder eines Wartungsvertrages und/oder bei der PORSCHE VERSICHERUNGS AG den Abschluss und/oder die Vermittlung von Versicherungsverträgen gemäß nachstehenden Varianten und Konditionen unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PORSCHE BANK AG und der PORSCHE VERSICHERUNGS AG - im folgenden kurz PORSCHE genannt - und bleibt/en mit seinen Anträgen 4 Wochen im Wort.

| Fahrzeug / Vertragsobjekt | Ermittlung Basispreis <small>exkl. USt.</small> |
|---------------------------|--|
|---------------------------|--|

| | |
|---|--|
| <p>Marke, Type: LNF, Caddy Kastenwagen Entry TDI Modellnummer 2CAB72KE Aktionen:</p> <p>Farbe: candyweiß (B4B4) Innenfarbe: titanschw.-anthrazit (AR), anthrazit Mehrausstattung:</p> <p>Zubehör:</p> | <p>Detailverkaufspreis</p> <p>EUR 12.680,--</p> <p>"Porsche Bank Bonus" (\$P0) EUR -833,33 "Unternehmer-Bonus" (\$U7) EUR -625,--</p> <p>Mehrausstattung</p> <p>EUR 2.206,--</p> <p>Zubehör</p> <p>EUR 1.416,67 EUR 0,--</p> <p>Fahrzeugpreis netto ohne Steuern</p> <p>EUR 13.033,34</p> <p>NoVA EUR 0,-- NoVA Rückvergütung Leasing -EUR 0,--</p> <p>Basispreis Leasing netto <small>inkl. NoVA, exkl. USt.</small></p> <p>EUR 13.033,34</p> <p>20% USt. von EUR 13.033,34</p> <p>EUR 2.606,66</p> <p>Basispreis Leasing brutto <small>inkl. NoVA und 20% USt.</small></p> <p>EUR 15.640,--</p> <p>Fahrzeugpreis bei Verkauf <small>inkl. NoVA und 20% USt.</small></p> <p>EUR 15.640,--</p> |
|---|--|

Neuwagen Tarif KZ: Y5
 kW (PS): 55 (75)

Kg NL: 431

km-Leistung/Jahr: 10.000 Kalkulationsbasisdauer in Monaten: 60

Händler

Lieferant/Hdl-Nr.: 219
Bimgruber GmbH
3430 Tulln Königstetter Strasse 169

Verkäufer: 219/998
Graf Martin
3430 Tulln Königstetter Straße 169

Agent/Vermittler:

Leasingantrag

Porsche Bank

KMU-Paket (RL)

- **Restwert Leasing (abrechenbar)**
mit Entgelt fix ohne Wertsicherung (Pkt. A. RLB 4.2.)

| | | | | | |
|---------------------|-----|---------|--------------------|-----|--------|
| Restwert exkl. USt. | EUR | 1.500,- | Entgelt exkl. USt. | EUR | 216,68 |
| Restwert inkl. USt. | EUR | 1.800,- | USt. | EUR | 43,34 |

Bei Erreichung der Kalkulationsbasisdauer.

Bei Rückgabe des Leasinggegenstandes am Ende der Laufzeit ergeben sich zusätzliche Kosten, sofern der vereinbarte Restwert den Wert (Schätzwert, Verkaufserlös) des Leasinggegenstandes übersteigt.

| | | |
|---------------------|-----|--------|
| Leasing inkl. USt. | EUR | 260,02 |
| Leasing | EUR | 260,02 |
| Zahlungsbetrag mtl. | | |

Bearbeitungsgebühr EUR 117,30
inkl. USt.

Versicherungsantrag

Porsche Versicherung

- **Kfz-Haftpflicht-Versicherung** (Vermittlung gem. Pkt. F.)

| | | | |
|---|--|-----|-------|
| Kfz-Haftpflicht | Prämie inkl. VS-Steuer, mtl. | EUR | 32,70 |
| aktuelle Bonus/Malus Einstufung: 00 Deckung EUR 15 Mio. | Kfz-Steuer mtl. | EUR | 21,14 |
| Bisheriges poliz. Kennzeichen: WU283BU Bisheriger Versicherer: VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe Autokennzeichenbezirk: WU | Haftpflichtprämie ges. inkl. VS-Steuer, mtl. | EUR | 53,84 |

- **voIKASKO** (Pkt. G.)

| | | | |
|---|---|-----|-------|
| Vereinbarter Selbstbehalt EUR 500,- Halber Selbstbehalt bei Reparaturen in den Vertragswerkstätten unserer Marken. (Gilt nicht für Flottenpolizzen-Rahmenvereinbarungen) Umsatzsteuer Ersatz: Nein | Prämie inkl. VS-Steuer, mtl. | EUR | 62,37 |
| | Kaskoprämie inkl. VS-Steuer, mtl. | EUR | 62,37 |

- **TopGarantie PLUS** (Pkt. J.)
(Herstellergarantieverlängerung)

Umsatzsteuer Ersatz: Nein

| | | | |
|---|--------------------------------------|-----|--------|
| Versicherungsbeginn: Zulassungsdatum, frühestens jedoch Datum des Antrages | Versicherung(en) monatlich | EUR | 128,70 |
|---|--------------------------------------|-----|--------|

Leasing + Versicherung(en) = EUR 310,55
Monatliche Überweisung während der Kalkulationsbasisdauer

Gesetzliche Vertragsgebühr trägt Kunde und wird gesondert vorgeschrieben

Allgemeines:

Die in vorstehenden Anträgen genannten Punkte oder Artikel finden sich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Anpassung Kosten und Gebühren:

Abweichend zu den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Fassung 05/2013) angeführten Beträgen, werden folgende Kosten und Gebühren verrechnet:

- BB-KK 9: Pauschaliertes Kostenersatz von EUR 600,- inkl. USt.
- E 5.3: Pauschalbetrag von EUR 460,- inkl. USt.
- E 6: Für die Rechtsverfolgung notwendige Kosten EUR 300,- inkl. USt.
- E 9.: Überweisung EUR 3,50 und Kosten für Schadensabwicklung EUR 150,- inkl. USt.

Beschwerdestelle:

Für Beschwerden im Zusammenhang mit Dienstleistungen der Porsche Bank AG oder der Porsche Versicherung AG steht nachstehende Beschwerdestelle zur Verfügung:

Porsche Bank AG, Beschwerdestelle, Vogelweiderstrasse 75, 5020 Salzburg
Tel +43(0) 662 4683 DW 2945, Mo – Do von 08–17, Fr von 08–16 Uhr, Telefax +43(0) 662 4683 12945
E-Mail: info@porschebank.at
Porsche Versicherungs AG, Beschwerdestelle, Vogelweiderstrasse 75, 5020 Salzburg
Tel +43(0) 662 4683 DW 2994 Mo – Do von 08–17, Fr von 08–16 Uhr, Telefax +43(0) 662 4683 19999
E-Mail office@porscheversicherung.at

Eingehende Beschwerden werden schnellst möglich, längstens jedoch binnen 5 Werktagen, beantwortet. Darüber hinaus wird auf folgende Beschwerdemöglichkeiten hingewiesen:

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Schwarzenbergplatz 7, A-1030 Wien
Österreichische Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien
Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften, Ombudsstelle, Seidigasse 21/8/24, A-1030 Wien

Pakete:

Durch die Auswahl eines der angeführten Pakete (KMU- oder Privatkundenpaket) erhält der Kunde auf die darin enthaltenen Einzelprodukte einen Paketvorteil (Reduktion auf die sonst üblichen Standardbedingungen). Es ist daher eine Teilkündigung von einzelnen Bestandteilen des Paketes ausgeschlossen.

Mehrere Antragsteller:

Die Antragsteller sind einverstanden, dass eventuelle Guthaben von PORSCHE an den Erstantragsteller überwiesen werden. Mehrere Antragsteller haften für alle Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand. Guthaben werden mit schuldbefreiender Wirkung an den Erstantragsteller überwiesen.

Annahme Antrag, Nebenabreden, Vermittler:

Soweit der Antrag zu abweichenden Bedingungen von Porsche angenommen wird, gelten diese als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde dagegen nicht binnen 14 Tagen ab Kenntnis schriftlich Widerspruch einlegt. Weder der Vermittler noch der Händler besitzen eine Vollmacht diese Anträge anzunehmen bzw. Nebenabreden und Ergänzungen vorzunehmen oder Zusagen für Personen zu machen.

Datenschutz/Bankgeheimnis: Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die den Kunden betreffenden Daten, die PORSCHE im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden aus dessen Anträgen und Selbstauskünften bekannt geworden und für nachstehend angeführte Ziele zweckmäßig sind, weitergegeben werden wie folgt: an Versicherungen, soweit dies zur Versicherung oder Schadenabwicklung notwendig ist; Risiko- und Haftungspartner (z.B. Mittragsteller, Garanten) zur Risikobeurteilung und Erfüllung von Informationspflichten; Refinanzierungsgeber von PORSCHE soweit notwendig; Auskunftgebern (CRIF GmbH, Bisnode Austria Holding GmbH, Kreditschutzverband von 1870), soweit dies für die Erlangung von Auskünften und zur Wahrung von Gläubigerschutzinteressen notwendig sind; Kreditschutzverband von 1870 bzw. an die von den Banken eingerichtete Kleinkreditevidenz und Warnliste zur Wahrung von Gläubigerschutzinteressen; Vermittler, Lieferanten, das Objekt zurücknehmende Händler und sonstige Kooperationspartner (Tankkartengesellschaften), soweit dies zur Abwicklung der vom Kunden abgeschlossenen Verträge erforderlich ist; die Muttergesellschaft und Tochterfirmen von PORSCHE im Rahmen des Berichts-, Controlling- und Revisionswesens; die EXCON Controlling Austria GmbH zur Verwahrung und Verwaltung der Fahrzeugdokumente. Der Kunde hat ein jederzeitiges Widerrufsrecht lt. Datenschutzgesetz.

Gerichtsstand und geltendes Recht: Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dagegen stehen, haben die PORSCHE BANK AG bzw. die PORSCHE VERSICHERUNGS AG das Wahlrecht zwischen dem Gerichtsstand Salzburg-Stadt, dem allgemeinen Gerichtsstand oder jenem Gericht, das für die laut Antrag angeführte Adresse des Kunden zuständig ist. Insbesondere wird die ausschließliche Zuständigkeit der österreichischen Gerichte (inländische Gerichtsbarkeit) vereinbart. Für diese Verträge gilt österreichisches Recht.

Kunde (Erstantragsteller)

A.d. Marktgemeinde Mauerbach
3001 Mauerbach
Allhangstraße 14
77 DW 50
Tel. Nr.: 01 979 16 77 (Fa)
Unternehmensform: Einzelunternehmen
Vorname/Name des Bevollmächtigten:

Geb.dat.: , Geb.Ort.:
Geschäftszweig/Beruf:
e-mail: bauhof@mauerbach.gv.at Fax: 01 979 16
mobil: 0664 8228651 UID-Nummer: ATU16238907

Treuhandchaft gem. § 40 Bankwesengesetz

Auszug § 40 Abs 2 BWG:

(2) Die Kredit- und Finanzinstitute haben den Kunden aufzufordern, bekannt zu geben, ob er die Geschäftsbeziehung (Abs. 1 Z. 1) oder die Transaktion (Abs. 1 Z. 2) auf eigene oder fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will; dieser hat der Aufforderung zu entsprechen und diesbezügliche Änderungen während laufender Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Kunde bekannt, dass er die Geschäftsbeziehung (Abs. 1 Z. 1) oder die Transaktion (Abs. 1 Z. 2) auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will, so hat er dem Kredit- oder Finanzinstitut auch die Identität des Treuhänders nachzuweisen. Die Identität des Treuhänders ist gemäß Abs. 1 und zwar ausschließlich bei physischer Anwesenheit des Treuhänders festzustellen. Eine Identifizierung des Treuhänders durch Dritte ist ebenfalls ausgeschlossen. Der Nachweis der Identität des Treuhänders hat bei natürlichen Personen durch Vorlage des Originals oder einer Kopie des amtlichen Lichtbildausweises (Abs. 1) des Treuhänders zu erfolgen, bei juristischen Personen durch beweiskräftige Urkunden gemäß Abs. 1. Der Treuhänder hat weiters eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Kredit- oder Finanzinstitut abzugeben, dass er sich persönlich oder durch verlässliche Gewährspersonen von der Identität des Treuhänders überzeugt hat.

Ich handle auf eigene Rechnung

Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass alle Verbindlichkeiten aus sämtlichen Vertragsverhältnissen mit der PORSCHE BANK AG bzw. PORSCHE VERSICHERUNGS AG im Wege des Lastschriftverfahrens durch PORSCHE BANK AG eingezogen werden. Sofern der Kunde nicht darauf verzichtet, erhält er monatlich eine Zahlungsaufstellung betreffend aller fällig werdenden Monatsentgelte und Prämien. Pro Zahlungsaufstellung werden € 3,50 inkl. USt in Rechnung gestellt.

Monatliche Zahlungsaufstellung: nein

Die Verträge werden ausschließlich auf Basis der Allgemeinen Geschäfts- und Versicherungsbedingungen der PORSCHE BANK AG und der PORSCHE VERSICHERUNGS AG (AGB 05/2013) abgeschlossen. Auf die den AGB angeschlossenen Belehrungen über die Rücktrittsrechte nach dem KSchG und dem VersVG weisen wir ausdrücklich hin. Die AGB liegen bei jedem Händler oder Vermittler auf, sind unter www.porschebank.at jederzeit abrufbar und können jederzeit bei der PORSCHE BANK AG angefordert werden.

Der Kunde bestätigt hiermit den Erhalt der folgenden Dokumente:

- Allgemeinen Geschäfts- und Versicherungsbedingungen der PORSCHE BANK AG und der PORSCHE VERSICHERUNGS AG (Fassung 05/2013)
- Kopie des gegenständlichen Leasingantrages (Fassung 05/2013)
- Beratungsprotokoll für die Versicherungsvermittlung



Tulln / 24.03.2015

Unterschrift / Stempel des Kunden

SEPA-Lastschrift-Mandat

Zahlungsempfänger:

PORSCHE BANK AG
5021 Salzburg, Postfach 91, Vogelweiderstraße 75

CREDITOR ID: AT56ZZZ00000001547

Zahlungspflichtiger:

A.d. Marktgemeinde Mauerbach
3001 Mauerbach
Allhangstraße 14
UID-Nummer: ATU16238907

Bankverbindung:

Filiale/PK: ZION/Sträße

IBAN: AT28600000001250268

BIC: OPSKATWWXXX

Abbuchungsauftrag für Lastschriften

Ich ermächtige/ Wir ermächtigen die PORSCHE BANK AG Salzburg als Zahlungsempfänger Zahlungen von meinem/unsarem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mich/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von PORSCHE BANK AG Salzburg auf mein/ unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften anzuholen. Ich/kann/ Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem

Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Prenotification wird in Form einer Dauerverrechnung von der PORSCHE BANK AG Salzburg erstellt und mindestens einen Tag vor der Abbuchung an den Kunden / die Kunden zur Verfügung gestellt.

Die Mandatsreferenznummer ist Ihre Kundennummer und wird im Nachhinein bekanntgegeben. In den Geschäftsprozessen der Porsche Bank AG wird Lastschriftverfahren oder Abbuchungsauftrag synonym für das SEPA Lastschriftverfahren verwendet.



Tulln / 24.03.2015

Unterschrift / Stempel des Kunden

**Kundeninformation und Beratungsprotokoll gem. §§ 137 f u. g GewO
für die Versicherungsvermittlung als Nebengewerbe des Fahrzeughandels**

Vermittler

Name: **Birngruber GmbH**
 Anschrift: 3430 Tulln Königstetter Strasse 169
 Gewerbe/Vermittler-Registernummer:

Eingetragen im Vermittlerregister unter <http://versicherungsvermittler.bmwa.gv.at>

Es besteht keine Beteiligung von mehr als 10% an einem der Versicherungsunternehmen, welche auch nicht mit mehr als 10% am Vermittler beteiligt sind.

Es besteht mit folgenden Versicherungsunternehmungen ein **Agenturverhältnis**:

Kunde

Name:

Der Kunde interessiert sich für folgende Versicherungsprodukte:

| | Ja | Nein | | Ja | Nein |
|------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|--|--------------------------|-------------------------------------|
| a) Kraftfahrzeug-Haftpflicht | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | f) Insassen-Unfall | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| b) Fahrzeug-Teilkasko | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | g) Rechtsschutz | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| c) Fahrzeug-Vollkasko | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | h) Assistance Leistungen | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| d) Kfz-Garantieverlängerung | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | i) Arbeitslosigkeits-/Arbeitsunfähigk. vers. | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| e) Sonstige: | | | | | |

Wünsche und Bedürfnisse des Kunden:

(Bitte ausfüllen!)

Die Beratung erfolgt ausschließlich als Versicherungsagent, welcher die Versicherungsprodukte nur für die im Register des BM für wirtschaftliche Angelegenheiten eingetragenen Versicherer vermitteln darf. Die Beratung erfolgt nicht auf Grund einer ausgewogenen Marktuntersuchung. Die Beratung erfolgte nach oben angegebenen Wünschen und Bedürfnissen des Kunden, wobei **folgendes besonders ausschlaggebend** war:

(Bitte ausfüllen!)

Ich, (Kunde) Name:

habe dieses Beratungsprotokoll gelesen und bestätige die Richtigkeit der daraus ersichtlichen Angaben. Die Beratung hinsichtlich der mir angebotenen Versicherungsprodukte erfolgte aufgrund meiner Angaben, die von mir gewählten Produkte entsprechen meinen Wünschen und Bedürfnissen. Ich wurde über die Möglichkeit einer über die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme von € 7 Mio. hinausgehende Versicherung in der Kfz-Haftpflicht informiert.



X *[Signature]*
 Unterschrift Kunde

Tulln, 24.03.2015
 Ort, Datum

[Signature]
 Unterschrift/Stempel Vermittler

Kunden-Beschwerdestelle: BM für Wirtschaft und Arbeit, 1010 Wien, Stubenring 1

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 1 Gegenstimme (GR Skripal)

1 Enthaltung (GR Fritz)

**I/8 Beschluss – Kooperationsvertrag über Datenaustausch zwischen der
Marktgemeinde Mauerbach und dem Land NÖ (Graphenintegrationsplattform
NÖ)**

Vor zwei Jahren hat das Land NÖ begonnen, zusammen mit den Gemeinden einen landesweiten Verkehrsdatenverbund aufzubauen, um einerseits die Verwaltung effektiver zu gestalten und andererseits den Wünschen der BürgerInnen und der Wirtschaft nach aktuellen ,digitalen Verkehrsdaten entgegen zu kommen.

In diesem 2-jährigen Projekt wurde die gesamte kommunale Verkehrsinfrastruktur erfasst und mit den Daten des Landes in ein gemeinsames Verkehrsdatenbezugssystem, die GIP.nö, zusammengeführt. Nach Abschluss des Kooperationsvertrages stehen die Daten über das NÖ Planungspaket, welches regelmäßig aktualisiert wird, kostenlos für das gemeindeeigene GIS zur Verfügung.

Somit stellt Bgm Buchner den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Kooperationsvertrag beschließen:

KOOPERATIONSVERTRAG

ÜBER

DATENAUSTAUSCH

zwischen der

Marktgemeinde

Mauerbach

3001 Mauerbach, Allhangstraße 14

(im Folgenden „**Gemeinde**“)

und dem

Land Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

(Im Folgenden „**Land NÖ**“)

(zusammen im Folgenden „**Vertragsparteien**“)

1. Präambel

- 1.1. Die Gemeinde hat dem Land NÖ die Adressdaten ihres Gemeindegebiets (im Folgenden „**Adressdaten**“) aus dem Adressregister zur Verfügung gestellt. Die Adressdaten sollen sodann samt - vom Land NÖ erstellten - Straßengraphen hinsichtlich der Gemeindestraßen (im Folgenden „**Straßengraph**“) vom Land NÖ durch die beauftragte ARGE GIP.nö aufbereitet und von der Gemeinde auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft, ergänzt und korrigiert werden. Danach sollen die korrigierten Adressdaten vom Land NÖ wieder in das Adressregister zurückgespielt werden.
- 1.2. Die Adressdaten und der Straßengraph werden in Folge vom Land NÖ mit weiteren Daten (z.B. Bundes- und Landesstraßen, Bahnlinien, etc.), den „Verkehrsinfrastrukturdaten“, auf der Graphenintegrationsplattform Niederösterreich (im Folgenden „**GIP.nö**“) schematisch erfasst und dienen so der gesamten öffentlichen Verwaltung und Gebietskörperschaften unter anderem zum Aufbau des landesweiten digitalen Verkehrsdatenverbunds.
- 1.3. Über den Austausch der Rechte an den Adressdaten und Straßengraphen gegen die Rechte an der GIP.nö, die über das NÖ Geodaten-Portal des Landes NÖ (im Folgenden „**Geoshop**“) erhältlich sind, wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

2. Datenaustausch

- 2.1. Die Gemeinde überträgt dem Land NÖ das zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht die **Adressdaten** (in ursprünglicher und überprüfter Form) auf alle heute und zukünftig bekannten Nutzungs- und Verwertungsarten zu nicht kommerziellen Zwecken zu verwenden. Dies bedeutet die teilweise oder gänzliche Übertragung der eingeräumten Rechte an Gebietskörperschaften, Einsatzkräfte und Rechtsformen, die im (Mit-)Eigentum des Landes NÖ stehen.

Die im Rahmen dieser Vereinbarung übertragenen Nutzungsrechte schließen das Recht zu vervielfältigen und zu verbreiten, sowie die vorübergehende Weitergabe an Auftragnehmer zur Bearbeitung von Aufträgen ein.
- 2.2. Die Gemeinde überträgt dem Land NÖ das zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht, ihren **Straßengraphen** auf alle heute und zukünftig bekannten Nutzungs- und Verwertungsarten zu verwenden. Die im Rahmen dieser Vereinbarung übertragenen Nutzungsrechte schließen insbesondere das Recht zur Bearbeitung (im Einverständnis mit dem genannten Sachbearbeiter in der Gemeinde), das Recht zu vervielfältigen und zu verbreiten, sowie die teilweise oder gänzliche Übertragung der eingeräumten Rechte einerseits im Rahmen des Geoshops an registrierte Nutzer und andererseits im Rahmen der Graphenintegrations-Plattform für ganz Österreich („GIP.nö“ ist ein Teil davon) an jeden Dritten ein.
- 2.3. Punkt 2.1. und 2.2. gilt auch für die von der Gemeinde aktualisierten Daten.
- 2.4. Das Land NÖ räumt der Gemeinde im Gegenzug das Recht ein, jederzeit über den Geoshop auf die **GIP.nö** zuzugreifen. Alle Daten des eigenen Gemeindegebietes können genutzt und an Dritte weitergegeben werden. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Geoshops (die dem Vertrag als Anlage 1 angeschlossen sind). Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags und den Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen die Bestimmungen dieses Vertrags vor.
- 2.5. Die Vertragsparteien erklären, dass Inhalt des gegenständlichen Vertrags ein adäquater Leistungsaustausch ist. Die Vertragsparteien verzichten ausdrücklich, den Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte, wegen Irrtums oder einem sonstigen Grund anzufechten.

3. Pflichten der Vertragsparteien

- 3.1. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Adressdaten und Straßengraphen nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen, das Land NÖ bei deren Ergänzung und/oder Berichtigung zu unterstützen und abschließend deren Richtigkeit und Vollständigkeit schriftlich zu bestätigen. Dies erfolgt durch Unterschrift des Sachbearbeiters auf der durch die ARGE GIP.NÖ vorgelegten Übernahmebestätigung.
- 3.2. Das Land NÖ ist verpflichtet, die berichtigten Adressdaten in das Adressregister zurückzuspielen.
- 3.3. Das Land NÖ verpflichtet sich, für die Gemeinde einen Straßengraphen der Gemeindestraßen zu erstellen, der in GIP.nö eingespielt wird.
- 3.4. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Straßengraphen durch nachvollziehbare Prozesse aktuell zu halten. Im Falle einer Unterlassung dieser Verpflichtung fordert das Land NÖ die Gemeinde auf, die Aktualisierung binnen einer angemessenen Frist nachzuholen. Kommt die Gemeinde dieser Aufforderung nicht nach, beauftragt das Land NÖ einen Dritten mit der Aktualisierung, wobei die Kosten dafür die Gemeinde zu tragen hat. Dies gilt jedoch erst ab dem 1.3.2015. Bis dahin übernimmt die ARGE GIP.nö die Aktualisierungen im Auftrag des Landes NÖ.
- 3.5. Ab dem 1.3.2015 stellt das Land NÖ der Gemeinde geeignete webunterstützte digitale Dienste zur Verfügung um den Straßengraphen der Gemeinde in der GIP.nö aktuell zu halten. Damit wird es möglich die nachvollziehbaren Prozesse laut 3.4 digital abzubilden. Wenn das digitale webunterstützte Instrument nicht zur Verfügung steht, trägt das Land NÖ die Kosten der Aktualisierung auf ein weiteres Jahr bzw. bis das Instrument bereit steht.
- 3.6. Das Land NÖ verpflichtet sich die GIP.nö in ihrem Wirkungsbereich in ganz Niederösterreich aktuell zu halten.

4. Gewährleistung

- 4.1. Die Gemeinde leistet Gewähr, die - ihr von der ARGE GIP.nö vorgelegten - Adressdaten und Straßengraphen nach bestem Wissen und Gewissen auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität geprüft, ergänzt und korrigiert zu haben. Dies gilt auch für die laufende Aktualisierung ihres Straßengraphen.
- 4.2. Sowohl der Gemeinde als auch dem Land Niederösterreich dient der Straßengraph lediglich als verwaltungstechnisches Hilfsmittel, es können daher aus den Daten keinerlei Rechte und Pflichten abgeleitet werden.

5. Haftungsausschluss

Die Vertragsparteien übernehmen - mit Ausnahme der Regelungen in Punkt 4.1. und 2.1. - gegenüber dem jeweils anderen keinerlei Gewähr und haften gegenüber dem jeweilig anderen Vertragspartner auch nicht für allfällige Schäden.

6. Kündigung

- 6.1. Die Gemeinde kann den vorliegenden Vertrag unter vorheriger Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jährlich mit 31. Dezember kündigen. Die Daten sind in diesem Fall von der Gemeinde letztmalig mit 30. Dezember zu aktualisieren. Kommt die Gemeinde dieser Verpflichtung nicht nach, beauftragt das Land NÖ einen Dritten mit der Aktualisierung, wobei die Kosten dafür die Gemeinde zu tragen hat.

- 6.2. Das Land NÖ oder die Gemeinde kann aus wichtigem Grund die sofortige fristlose Auflösung dieses Vertrags erklären. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
- (i) die Gemeinde oder das Land NÖ gegen eine Vertragsverpflichtung verstößt und
 - (ii) die GIP.nö nicht mehr besteht.

7. Verschiedenes

- 7.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen – ebenso wie rechtserhebliche Erklärungen aufgrund dieses Vertrags – der Schriftform. Diese Form ist auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis einzuhalten.
- 7.2. Die mit dem Abschluss des gegenständlichen Vertrags und seiner Vollziehung allenfalls verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt ausschließlich das Land NÖ.
- 7.3. Auf Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag oder die damit bloß im Zusammenhang stehen, ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluß von Verweisungsnormen anzuwenden.
- 7.4. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus dem gegenständlichen Vertrag ergebenden Streitigkeiten oder die damit bloß im Zusammenhang stehen der ausschließlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für St. Pölten unterliegen.
- 7.5. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen gelten wirksame und durchführbare Bestimmungen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst weitgehend erreichen.

Anlage 1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geoshops

für das Land Niederösterreich

Amt der NÖ Landesregierung

Abt. Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16

DI Christoph Westhauser
Projektleitung „NÖ Verkehrsdatenverbund“
Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten

St. Pölten, am 14. Juli 2014

für die Gemeinde

Bürgermeister

geschäftsführender Gemeinderat/Stadtrat

Mauerbach, am

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/9 Beschluss – Änderung der Verordnung über die Bezüge und Entschädigungen der Gemeinderäte

Mit Beschluss des NÖ Landtages vom 04.10.2012 wurde das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz dahingehend geändert, dass die Entschädigung für Umweltgemeinderäte ersatzlos entfällt. Der Entfall der Entschädigung tritt mit dem 1. des zweitfolgenden Monats in Kraft, der der allgemeinen Gemeinderatswahl im Jahr 2015 folgt, somit mit 01.03.2015. Die bestehende Verordnung über die Bezüge und Entschädigungen der Gemeinderäte, beschlossen im Gemeinderat am 22.04.2009, muss aus diesem Grund angepasst werden, da ansonsten eine gesetzeswidrige Verordnung vorliegt.

Somit stellt Bgm Buchner den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

Verordnung
über die Bezüge und Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mauerbach hat in seiner Sitzung am 29.04.2015 die Höhe der Bezüge und Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates gemäß NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 LGBl. 0032 i.d.g.F. wie folgt beschlossen:

Die Höhe des Bezuges des Bürgermeisters ist im § 15 Abs. 1 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 geregelt.

Gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 beträgt die Entschädigungen für den

| | |
|--|--------|
| Vizebürgermeister | 29,0 % |
| Geschäftsführenden Gemeinderat | 17,5 % |
| Vorsitzende(n) eines Gemeinderatsausschusses | 13,5 % |
| Gemeinderat | 4,5 % |

des für den Bürgermeister festgesetzten Bezuges.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. März 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung über die Bezüge und Entschädigungen der Gemeinderäte vom 22.04.2009 außer Kraft.

Mauerbach, am 29. April 2015

Der Bürgermeister
(Peter Buchner, MBA)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 1 Enthaltung (GR Auer)

I/10 Beschluss – Änderung der Verordnung über Nebengebühren und Arbeitsbekleidung

Mit 01.04.2015 hat die Marktgemeinde Mauerbach den Postpartner in Mauerbach übernommen. Da große Geldbeträge zu verwalten sind, soll dem Bediensteten, der mit der Führung des Postpartners betraut ist und seiner Stellvertreterin rückwirkend ab 01.04.2015 eine Fehlgeldentschädigung in der Höhe von 10% der Bemessungsgrundlage (Gehaltsansatz Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 9) gewährt werden. Dazu ist eine Änderung der Verordnung über Nebengebühren und Arbeitsbekleidung notwendig.

Somit stellt Bgm Buchner den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mauerbach hat in seiner Sitzung am 29.04.2015 auf Grund der Bestimmungen der §§ 41, 42 und 47 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400 i.d.g. F. und des § 20 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420 i.d.g.F. folgende Verordnung beschlossen:

**VERORDNUNG
über Nebengebühren und Arbeitsbekleidung**

I.

Nebengebühren

§1

Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung findet auf alle Bediensteten der MG Mauerbach (im folgenden Gemeindebedienstete) Anwendung.
2. Den Gemeindebediensteten gebühren außer den nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 (GBGO), LGBl. 2440 und des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420, jeweils in der geltenden Fassung, zustehenden Bezügen, die in dieser Verordnung festgesetzten Nebengebühren.

§ 2

Sonderzulagen

Als Bemessungsgrundlage für die betragsmäßige Errechnung der Zulagen dient der Gehaltsansatz der Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 9.

1. Die Gemeindearbeiter am Bauhof erhalten eine monatliche Schmutzzulage in der Höhe von 4% der Bemessungsgrundlage.
Gemeindebedienstete, die mit der Reinigung der Volksschule, der Mehrzweckhalle, des Kindergartens und der Gemeindeamtsgebäude betraut sind, erhalten eine Schmutzzulage in der Höhe von 2% der Bemessungsgrundlage.
2. Die Gemeindearbeiter am Bauhof erhalten eine monatliche Erschwerniszulage in der Höhe von 4% der Bemessungsgrundlage.
3. *Der/die Gemeindebedienstete, der/die mit der Führung bzw. mit der stellvertretenden Führung des Postpartners betraut ist, erhält eine monatliche Fehlgeldentschädigung in der Höhe von 10% der Bemessungsgrundlage.*

Der/die Gemeindebedienstete, der/die mit der Führung der Hauptkassa betraut ist, erhält eine monatliche Fehlgeldentschädigung in der Höhe von 5% der Bemessungsgrundlage.

Der/die Gemeindebedienstete, der/die mit der Führung der Nebenkassa betraut ist, erhält eine monatliche Fehlgeldentschädigung in der Höhe von 2% der Bemessungsgrundlage.

4. Gemeindebedienstete im Verwaltungsbereich, die an der EDV-Anlage arbeiten, erhalten eine monatliche Erschwerniszulage in der Höhe von 6% der Bemessungsgrundlage.
5. Allen Gemeindebediensteten wird gemäß § 47 Abs.3 GBDO eine monatlichen Sonderzulage in der Höhe von 4% des jeweiligen Gehaltes (§ 5 Abs.2 GBGO) zuzüglich einer allenfalls gebührenden Personalzulage gewährt. Die Bestimmungen des § 47 Abs.3 betreffend Mindest- und Maximalbetrag sowie den Zuschlag aufgrund der Kinderzulage sind vollinhaltlich anzuwenden.
6. Teilzeitbeschäftigten gebühren die jeweiligen Nebengebühren in dem ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Prozentsatz.

II. Arbeitsbekleidung

§3

Die Gemeindearbeiter am Bauhof erhalten folgende Arbeitsbekleidung zugeteilt:

| | | |
|-------------------------|------------|---------|
| 2 Hosen | Tragedauer | 1 Jahr |
| 1 Jacke | "-" | 1 Jahr |
| 1 Gummistiefel | "-" | 1 Jahr |
| 1 Regenbekleidung | "-" | 3 Jahre |
| 1 Arbeitsschuhe | "-" | 1 Jahr |
| 1 Winterjacke gefüttert | Tragedauer | 3 Jahre |
| 1 Pelzstiefel | "-" | 3 Jahre |

§ 4

Die Arbeitsbekleidung der Gemeindearbeiter am Bauhof wird zentral durch den Bauhofleiter besorgt. Die Ausfolgung erfolgt jeweils im April eines jeden Jahres entsprechend der Tragedauer.

§ 5

Nach Ablauf der Tragedauer geht die Arbeitsbekleidung in das Eigentum des Gemeindebediensteten über. Für die Instandhaltung und Reinigung hat der Gemeindebedienstete selbst aufzukommen.

Für nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Verlust bzw. Beschädigung der Arbeitskleidung erfolgt eine Ersatzanschaffung auch vor Ende der Tragedauer.

III. Streitfälle

§ 6

Bei Streitfällen, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergeben, entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann der Gemeindebedienstete den Gemeinderat anrufen. Eine endgültige Entscheidung obliegt dem Arbeitsgericht.

IV. Inkrafttreten

§ 7

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01.04.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung über Nebengebühren und Arbeitsbekleidung vom 12.02.2014 außer Kraft.

Mauerbach am 29. April 2015

Der Bürgermeister
(Peter Buchner, MBA)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 2 Enthaltungen (Pro Mauerbach)

I/11 Beschluss – Anpassung Betreuungszeiten Kleinkinderbetreuung

Im Ausschuss für Soziales und Familien wurden Überlegungen zur Änderungen der Betreuungszeiten in der Kleinkinderbetreuung angestellt. Es kann nicht sein, dass 5 Stunden von 8 bis 13 Uhr um € 30,- mehr kosten als von 7 bis 12 Uhr.

Die bisherigen Betreuungszeiten und die dazugehörigen Elternbeiträge lauten:

| | |
|---|--------------------|
| Betreuungszeit täglich (Mo – Fr) 5 Stunden (07.00 – 12.00 Uhr): | € 210,00 pro Monat |
| Betreuungszeit täglich (Mo – Fr) 6 Stunden (07.00 – 13.00 Uhr): | € 240,00 pro Monat |
| Betreuungszeit täglich (Mo – Fr) 8 Stunden (07.00 – 15.00 Uhr): | € 300,00 pro Monat |
| Betreuungszeit 10 Stunden/Woche: | € 90,00 pro Monat |
| Einzelstunde: | € 6,00 |

Es soll eine neue

Betreuungszeit täglich (Mo – Fr) 5 Stunden (08.00 – 13.00 Uhr): € 210,00 pro Monat eingeführt werden.

Somit stellt GR Schrottmeyer den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Betreuungszeiten und Elternbeiträge wie folgt festzusetzen:

| | |
|---|--------------------|
| Betreuungszeit täglich (Mo – Fr) 5 Stunden (07.00 – 12.00 Uhr): | € 210,00 pro Monat |
| Betreuungszeit täglich (Mo – Fr) 5 Stunden (08.00 – 13.00 Uhr): | € 210,00 pro Monat |
| Betreuungszeit täglich (Mo – Fr) 6 Stunden (07.00 – 13.00 Uhr): | € 240,00 pro Monat |
| Betreuungszeit täglich (Mo – Fr) 8 Stunden (07.00 – 15.00 Uhr): | € 300,00 pro Monat |
| Betreuungszeit 10 Stunden/Woche: | € 90,00 pro Monat |
| Einzelstunde: | € 6,00 |

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/12 Beschluss – Anpassung Preis für Essen auf Räder

Das Kloster St. Barbara in Gablitz hat mitgeteilt, dass es ab 01.04.2015 den Preis pro Menü „Essen auf Rädern“ von € 4,30 auf € 4,80 erhöht. Die Kosten sollen an die Bezieher weitergegeben werden, wobei geförderte Bezieher (derzeit 11) statt bisher € 5,50 künftig € 6,00 und ungeförderte Bezieher (derzeit keine) statt bisher € 7,00 künftig € 7,50 zu bezahlen haben.

Somit stellt GR Schrottmeyer den

Antrag:

Der Gemeinderat möge ab 01.05.2015 den Menüpreis für „Essen auf Rädern“ für geförderte Bezieher mit € 6,00 inkl. MWSt. und für ungeförderte Bezieher mit € 7,50 inkl. MWSt. festsetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/13 Beschluss – Ansuchen Projektförderung

Die Pfarren in Mauerbach haben um Subvention für die Lange Nacht der Kirchen am 29.05.2015 in Höhe von € 100,-- angesucht.

Das voraussichtliche Programm wurde vorgelegt.

Somit stellt GGR Pilter den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Subvention in Höhe von € 100,-- für die Lange Nacht der Pfarren in Mauerbach am 29.05.2015 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/14 Beschluss – Förderansuchen (Aufnahme ins Vereinsförderregister)

I/14.1 Ansuchen Verein „F.B.T.“

Der Verein „F.B.T. - Functional Box Training“ hat um Aufnahme in das Vereinsförderregister angesucht und dem Ansuchen entsprechende Informationen angefügt.
Somit stellt GGR Pilter den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Verein „F.B.T. - Functional Box Training“ ins Vereinsförderregister aufzunehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 2 Gegenstimmen (Pro Mauerbach)
3 Enthaltungen (GR Cupak, GR Prenner, GR Auer)

I/14.2 Ansuchen Verein Mauerbacher Edelfans - Fußballfreunde

Der Verein „Mauerbacher Edelfans – Fußballfreunde“ hat um Aufnahme in das Vereinsförderregister angesucht und dem Ansuchen entsprechende Informationen angefügt.
Somit stellt GGR Pilter den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Verein „Mauerbacher Edelfans – Fußballfreunde“ ins Vereinsförderregister aufzunehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 4 Gegenstimmen (Pro Mauerbach, GR Prenner, GR Felzmann)
5 Enthaltungen (GR Kisser, GGR Prader, GR Schrottmeyer,
GR Beran, GR Cupak)

II. Dringlichkeitsanträge

II.1 Beschluss – Übernahme Kopierer für Postpartner

Der Kopierer, der vom Postpartner in Verwendung ist gehört zur Konkursmasse der Fa. Wienschall und sollte eingezogen werden. Da ein Kopierer mit Faxeinheit für die tägliche Arbeit des Postpartners unbedingt erforderlich ist, wurde mit der Leasingfirma (Leasfinanz GmbH) Kontakt aufgenommen, damit der Abtransport nicht vorgenommen wird. Die Leasfinanz GmbH hat der Marktgemeinde Mauerbach angeboten, den Kopierer Sharp MX2610NSG zu einem Preis von € 2.000,-- exkl. USt. abzulösen.

Bedeckung:

Es wurde infolge der Übernahme des Postpartners mit 01.04.2015 bereits ein HH-Ansatz (8990 - Sonstige wirtschaftliche Unternehmungen, Postpartner) mit den zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Werten in den Voranschlag 2015 aufgenommen.

Für die Bedeckung der Anschaffungskosten wird eine zusätzliche HH Stelle 1/8990-0430 Betriebsausstattung (2.000,00) erstellt und in den Nachtragsvoranschlag aufgenommen, die HH Stelle 1/3240-0430 Adventstände wird vorerst um diesen Betrag reduziert.

Somit stellt Bgm Buchner den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgendes Kaufangebot beschließen:

An die
LEASFINANZ GmbH

Opfergasse 21
A- 1040 Wien

Firmensitz Wien
FN 84046 y HG Wien
Telefon: 05 05 88 -3651 N.Horehied
Telefax: 05 05 88 -93651
<http://www.unicreditleasing.at>
nina.horehied@unicreditleasing.at

KAUFANGEBOT

Ich (Wir) bin (sind) am Erwerb des Objektes:

Kopierer Sharp MX2610NSG; Geräte-nr.: 1509969Y; gebraucht

interessiert und stelle(n) Ihnen deshalb nachstehendes Angebot:

Ich (Wir) biete(n) Ihnen an, das oben näher bezeichnete Objekt zu einem Kaufpreis von

EUR 2.000,00; in Worten: EUR zweitausend, exkl. gesetzl. USt.

zu kaufen.

Der Kaufpreis ist sofort nach Annahme dieses Angebotes durch Sie zur Zahlung fällig. Als Annahmeerklärung genügt die Ausstellung und Zusendung der entsprechenden Faktura durch Sie an mich (uns). Für den Fall des Verzuges bin (sind) ich (wir) verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 1,2% per Monat zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer an Sie zu bezahlen.

Ich (Wir) erkläre(n) ausdrücklich, dass mir (uns) bekannt ist, dass es sich um ein gebrauchtes Objekt handelt. Ich (Wir) verzichte(n) in Kenntnis des Zustandes dieses Objektes, das von mir (uns) besichtigt und geprüft wurde, auf sämtliche diesbezüglichen Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzansprüche einschließlich eventuelle Regressansprüche Ihnen gegenüber.

Das Objekt verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises in Ihrem Eigentum. Nach vollständiger Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen durch mich (uns) verpflichten Sie sich, mir (uns) das Eigentum am Objekt zu übertragen.

Das Kaufobjekt steht am bekannt gegebenen Standort zur Abholung bereit und geht bereits mit Abschluss des Kaufvertrages Nutzen, Lasten, Gefahr und Zufall des Objektes an mich (uns) über. Die Kosten ab Standort gehen zu meinen (unseren) Lasten. An dieses Kaufanbot bin (sind) ich (wir) acht Wochen ab Einlangen bei Ihnen gebunden. Es wird die Anwendung österreichischen Rechts vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird einvernehmlich ausgeschlossen. Erfüllungsort ist Wien. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Angebot und im Zusammenhang mit dem, aufgrund dieses Angebotes abgeschlossenen, Kaufvertrages ist Wien.

Allfällige Zusatzvereinbarungen (müssen ausdrücklich angeführt werden):

Name:
Marktgemeinde Mauerbach

Anschrift:
Allhangstraße 14
3001 Mauerbach

Unterschrift:

Datum: 28.04.2015

Branche: Gemeinde
Telefon: 979 16 77
Ansprechpartner Herr Mayer Peter

Firmenbuch
Fax: 979 16 77 - 50
GebDatum bei Privatpersonen:
zu Kd.Nr.: 7040073861
UID: ATU16238907

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Ende öffentlicher Teil 20.41 Uhr.

III. nicht öffentlicher Teil

III/1 Beschluss – Außerordentliche Zuwendung Winterdienst

**III/2 Beschluss – Außerordentliche Zuwendung für die Erstellung von Voranschlag
und Rechnungsabschluss**

III/3 Beschluss - Ehrung

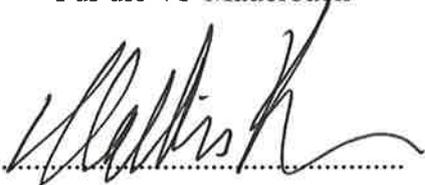
Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 20.58 Uhr.

Der Bürgermeister



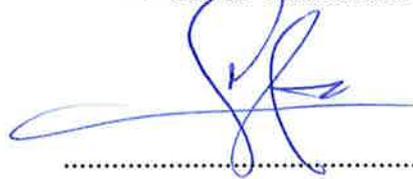
(Peter Buchner, MBA)

Für die VP Mauerbach



(GGR Matthias Pilter)

Für die SP Mauerbach



(GGR Ing. Gerhard Stitzle)

Für die Grüne Plattform



(GR Michael Felzmann)

Für Pro Mauerbach



(GR Dr. Hedwig Fritz)

Für die Freiheitliche Partei Österreichs



(GR Renate Cupak)

Für Wir für Mauerbach



(GR Leopold Dutzler)

Schriftführer



(Huberta Auer-Weissmann)

Bgm Peter Buchner, MBA

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO
zur Gemeinderatssitzung am 29. April 2014

Ich ersuche den Punkt „**Übernahme Kopierer für Postpartner**“ in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 29.04.2015 aufzunehmen.

Sachverhalt:

Der Kopierer, der vom Postpartner in Verwendung ist gehört zur Konkursmasse der Fa. Wienschall und sollte eingezogen werden. Da ein Kopierer mit Faxeinheit für die tägliche Arbeit des Postpartners unbedingt erforderlich ist, wurde mit der Leasingfirma (Leasfinanz GmbH) Kontakt aufgenommen, damit der Abtransport nicht vorgenommen wird. Die Leasfinanz GmbH hat der Marktgemeinde Mauerbach angeboten, den Kopierer Sharp MX2610NSG zu einem Preis von € 2.000,- exkl. USt. abzulösen.

Bedeckung:

Es wurde infolge der Übernahme des Postpartners mit 01.04.2015 bereits ein HH-Ansatz (8990 - Sonstige wirtschaftliche Unternehmungen, Postpartner) mit den zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Werten in den Voranschlag 2015 aufgenommen.

Für die Bedeckung der Anschaffungskosten wird eine zusätzliche HH Stelle 1/8990-0430 Betriebsausstattung (2.000,00) erstellt und in den Nachtragsvoranschlag aufgenommen, die HH Stelle 1/3240-0430 Adventstände wird vorerst um diesen Betrag reduziert.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgendes Kaufangebot beschließen:

An die
LEASFINANZ GmbH

Opemgasse 21
A- 1040 Wien

Firmensitz Wien
FN 84046 y HG Wien
Telefon: 05 05 88 -3651 N.Horshled
Telefax: 05 05 88 -93851
<http://www.unicreditleasing.at>
nina.horshled@unicreditleasing.at

KAUFANGEBOT

Ich (Wir) bin (sind) am Erwerb des Objektes:

Kopierer Sharp MX2610NSG; Gerätenr.: 1509969Y; gebraucht

Interessiert und stelle(n) Ihnen deshalb nachstehendes Angebot:

Ich (Wir) biete(n) Ihnen an, das oben näher bezeichnete Objekt zu einem Kaufpreis von
EUR 2.000,00; in Worten: EUR zweitausend, exkl. gesetzl. USt.
zu kaufen.

Der Kaufpreis ist sofort nach Annahme dieses Angebotes durch Sie zur Zahlung fällig. Als Annahmeerklärung genügt die Ausstellung und Zusendung der entsprechenden Faktura durch Sie an mich (uns). Für den Fall des Verzuges bin (sind) ich (wir) verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 1,2% per Monat zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer an Sie zu bezahlen.

Ich (Wir) erkläre(n) ausdrücklich, dass mir (uns) bekannt ist, dass es sich um ein gebrauchtes Objekt handelt. Ich (Wir) verzichte(n) in Kenntnis des Zustandes dieses Objektes, das von mir (uns) besichtigt und geprüft wurde, auf sämtliche diesbezüglichen Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzansprüche einschließlich eventuelle Regressansprüche Ihnen gegenüber.

Das Objekt verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises in Ihrem Eigentum. Nach vollständiger Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen durch mich (uns) verpflichten Sie sich, mir (uns) das Eigentum am Objekt zu übertragen.

Das Kaufobjekt steht am bekannt gegebenen Standort zur Abholung bereit und geht bereits mit Abschluss des Kaufvertrages Nutzen, Lasten, Gefahr und Zufall des Objektes an mich (uns) über. Die Kosten ab Standort gehen zu meinen (unseren) Lasten. An dieses Kaufanbot bin (sind) ich (wir) acht Wochen ab Einlangen bei Ihnen gebunden. Es wird die Anwendung österreichischen Rechts vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird einvernehmlich ausgeschlossen. Erfüllungsort ist Wien. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Angebot und im Zusammenhang mit dem, aufgrund dieses Angebotes abgeschlossenen, Kaufvertrages ist Wien.

Allfällige Zusatzvereinbarungen (müssen ausdrücklich angeführt werden):

Name:
Marktgemeinde Mauerbach

Anschrift:
Allhangstraße 14
3001 Mauerbach

Unterschrift:

Datum: 28.04.2015

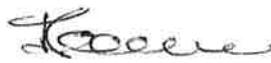
Branche: **Gemeinde**
Telefon: **979 16 77**
Ansprechpartner **Herr Mayer Peter**

Firmenbuch
Fax: **979 16 77 - 50**
GebDatum bei Privatpersonen:
zu Kd.Nr.: **7040073861**
UID: **ATU16238907**

Begründung:

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Sachverhalt.

Mauerbach, 29.04.2015


Bgm. Peter Buchner, MBA